

Satzung der Stadt Brühl für das „Betreute Wohnen“  
vom 17.05.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie aufgrund der §§ 27, 34 und 41 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.05.2004 folgende Satzung beschlossen (Inkraft am 01.04.2004):

**§ 1**

**(1)** Zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem SGB VIII ergeben, stellt die Stadt Brühl Jugendlichen und jungen Volljährigen einen angemieteten Wohnraum zur Verfügung.

**(2)** Dieser Wohnraum ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

**(3)** Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

Die Ordnung in dem Appartement regelt der Bürgermeister durch eine Benutzungsordnung.

**§ 3**

**(1)** Der Beginn des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**(2)** Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

**(3)** Durch Einweisung und Aufnahme in eine Wohnunterkunft ist jede nutzende Person verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

**(4)** Die nutzende Person hat den Wohnraum unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. die nutzende Person den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

**(5)** Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Wohnraums und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnraums beauftragte Bedienstete der Stadt.

#### **§ 4**

**(1)** Für die Benutzung des Appartements ist eine Gebühr in Höhe der monatlichen Miete von 370,00 Euro zu entrichten.

**(2)** Neben der Benutzungsgebühr werden Umlagen für die Verbrauchskosten von Heizung, Strom und Wasser der Benutzerin/des Benutzers sowie Kosten für Renovierungen (und anteilige Versicherungen) erhoben.

**(3)** Die Benutzungsgebühr und die Umlagen sind monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat im Voraus fällig.

**(4)** Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnung beauftragte Bedienstete der Stadt.

**§ 5**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2004 in Kraft.

- - -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**Satzung der Stadt Brühl für das „Betreute Wohnen“**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.05.2004

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Michael Kreuzberg